



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Hauptsachgebiet Planung und GIS



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Ing.-Büro H.-W. Hansen
Inh. Oliver Karich
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

Frau Amtsvorsteherin des
Amtes Nordsee-Treene
Schulweg 19
25866 Mildstedt

Ihre Zeichen:

Unsere Zeichen: 4.60.3.04-Horstedt

Auskunft gibt : Frau Kille

Durchwahl : 652

Zimmer-Nr. : 427

Email : Silke.Kille@Nordfriesland.de

Husum, 04.03.2024

Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Horstedt

Ergänzendes Verfahren gem. § 215a BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Gesetzlich geschützte Biotope

Die im Planbereich vorhandenen Knicks sind gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützte Biotope. Sie sind in der Plandarstellung als nachrichtliche Übernahme von gesetzlich geschützte Knicks darzustellen.

Die vorliegende Planung sieht die Rodung eines insgesamt 27 m langen Knickabschnitts zur Verkehrsanbindung vor. Für diese Knickrodung ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Knickrodungen sind im Verhältnis 1:2 auszugleichen.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung kann in Aussicht gestellt werden.

Generell ist ein Abstand von mindesten 3 m zwischen baulichen Anlagen und dem Knickfuß einzuhalten. Dieser Streifen zum Schutz der Knickbiotope ist in der Plandarstellung darzustellen.

Im Plangebiet befindet sich gemäß Prüfung im Luftbild ein Kleingewässer. Kleingewässer sind ebenfalls gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Sollte das Kleingewässer verfüllt werden müssen, ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Ausgleichsbilanzierung

In der Eingriffsbilanzierung ergibt sich für überbaubare Flächen von 8.468 m² (5.645 m² überbaubar gem. GRZ + 50% mögliche zusätzliche Versiegelung von 2.823 m²) zuzüglich 1.850 m² für die vollversiegelte Fahrbahn eine Eingriffsfläche von 10.318 m².

Mit einem Ausgleichsfaktor von 0,8 ist somit eine Fläche von 8.255 m² auszugleichen. Mit der Addition des wassergebundenen Fußwegs von 60 m² ergibt sich eine Fläche von 8.315 m². Mit der naturnahen Gestaltung des Spielplatzes / Fußweges kann der Ausgleichsbedarf um 195 m² reduziert werden. Damit ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 8.120 m².

Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Telefonische Sprechzeiten
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr
Online-Terminbuchung erforderlich

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-265
www.bau.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE67 2175 0000 0000 0031 86
BIC NOLADE21NOS

Horstedt

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sollen über zwei Ökokonten kompensiert werden. Zum einen über das gemeindeeigene Ökokonto mit dem Az.: 67.30.3 – 10/16 und über das Knick-Ökokonto mit den Az.: 67.30.3 – 13/20. In beiden Ökokonten stehen noch ausreichend Ökopunkte bzw. Knickmeter zur Verfügung.

Die Fläche (Flurstücksbezeichnung) und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Ökokontos sind im Umweltbericht inhaltlich und kartographisch darzustellen. Dabei ist die tatsächliche Ausgleichsfläche und nicht das Ökokonto als Ganzes flächenscharf darzustellen. Ferner ist der Ausgleich über ein Ökokonto im Umweltbericht zwingend sowohl als m²-Größe festzusetzen als auch in Ökopunkten als Äquivalent anzugeben. Die vertragliche Vereinbarung zum Knick-Ökokonto ist als Anlage dem Bebauungsplan beizufügen und muss mir vor Satzungsbeschluss vorgelegt werden.

Zur Führung des Kompensationskatasters und des entsprechenden Ökokontos bitte ich um Mitteilung, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.

Stellungnahme der Verkehrsabteilung

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Inwieweit eine Ausweisung der Erschließungsstraße als verkehrsberuhigter Bereich möglich ist, werde ich nach Fertigstellung im Rahmen einer Verkehrsschau entscheiden.

Ich möchte bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass eine Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich nur möglich ist, wenn die Erschließungsstraße sich vom Ausbauzustand her deutlich von anderen asphaltierten Straßen unterscheidet und dem Kraftfahrer der Eindruck vermittelt wird, dass die Aufenthaltsfunktion in diesem Bereich überwiegt und dem Fahrzeugverkehr nur untergeordnete Bedeutung zukommt. Weiterhin ist durch die bauliche Gestaltung darauf hinzuwirken, dass lediglich Schrittgeschwindigkeit in diesem Bereich gefahren werden kann

Stellungnahme des FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung, Planung

Hinweise

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 zum BauGB durchzuführen ist. Die vorliegende Vorprüfung entspricht dieser Anlage nicht, sondern leitet sich in Aufbau und Inhalt von einem „klassischen“ Umweltbericht ab. Auch wenn zu den meisten Punkten inhaltliche Aussagen getroffen worden sind, ist zu besorgen, dass einige der in der Anlage geforderten Abfragen nicht enthalten sind. Ich empfehle aus Gründen der Rechtssicherheit daher auf die im Gesetz vorgegebene Gliederung umzuschwenken.

Dass hinsichtlich der Ausweisung des Neubaugebiets *keine erheblichen Auswirkungen* auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des FD Bauen und Ordnung, Brandschutz

Bezüglich der erforderlichen Löschwasserversorgung verweise ich auf meine Stellungnahme vom 27.03.2023. Diese ist gemäß letzter Beschlussfassung mit in die Planung eingeflossen, was derzeit von hiesiger Stelle nicht geprüft werden kann, da die aktuelle Begründung zum B-Plan nicht zu Prüfung vorliegt.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag

Gez.

Janina Wenzel

Von: Tom.Jordt@lfu.landsh.de
An: hawe-karen@hawe-hansen.de
Betreff: Aufstellung B-Plan Nr. 13 der Gemeinde Horstedt
Datum: Dienstag, 27. Februar 2024 15:26:01

Sehr geehrte Frau Hansen,

gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen von hier aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der hiesigen Zuständigkeiten keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

Tom Jordt

Landesamt für Umwelt
Dezernat 78
LfU 783
Bahnhofstraße 38
24937 Flensburg

T +49 461 804-402
F +49 461 804-240

Tom.Jordt@lfu.landsh.de
poststelle@lfu.landsh.DE-Mail.de
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERVV)
www.llur.schleswig-holstein.de

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft

Landesjagdverband - Landesangelverband - Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93028, Fax: 0431 / 92047, eMail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Ingenieurbüro H.-W. Hansen

Schauendahler Weg 3

25860 Horstedt

Ihr Zeichen / vom
- / 07.02.2024

Unser Zeichen / vom
Sr 151 /2024

Kiel, den 06.03.2024

Gemeinde Horstedt - Kreis Nordfriesland

Bebauungsplan Nr. 13

- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Aus faunistischer Sicht können im Plangebiet insbesondere Lebensräume von Vögeln wie Brut- und Rasthabitate sowie Nahrungsgebiete, bei Fledermäusen Nahrungsgebiete, Quartiere und Flugstraßen betroffen sein. Hier muss eine genauere Betrachtung erfolgen.

Die AG-29 erachtet den bloßen Hinweis darauf, dass in der Gemeinde kein Vogelschutzgebiet vorhanden sei, als nicht ausreichend.

Eine potentielle vorhabenbedingte Betroffenheit von europäischen Vogelarten bezieht sich aufgrund der Ausstattung der Planfläche auf Gehölz(frei)brüter, welche die Feldgehölze und die randlichen Gehölze besiedeln, und auf Bodenbrüter des Offenlandes.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Sabine Schroeter

Von: charlotte.meyer@im.landsh.de
An: hawe-karen@hawe-hansen.de
Cc: m.jessen-witt@amt-nordsee-treene.de; planung@nordfriesland.de
Betreff: Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Horstedt, Kreis Nordfriesland
Datum: Dienstag, 12. März 2024 09:50:52

Sehr geehrte Frau Hansen,

mit Schreiben vom 07.02.2024 haben Sie im Rahmen der Vorprüfung gemäß § 215a BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Horstedt informiert. Zu dem Vorhaben war seitens der Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 17.04.2020, 06.04.2021 sowie 24.03.2023 Stellung genommen worden. Im Ergebnis war bestätigt worden, dass Ziele der Raumordnung dem Planvorhaben nicht mehr entgegenstanden.

Da entsprechend der nun vorliegenden Planunterlagen keine wesentlichen die Raumordnungsebene berührenden Änderungen vorgenommen worden sind, wird an dem Ergebnis der o. g. Stellungnahme festgehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Charlotte Sophie Meyer



Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV62 Ext. 1
Regionalentwicklung und Regionalplanung
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Telefon: 0431 988-5832
E-Mail: charlotte.meyer@im.landsh.de